



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Verantwortung & Organisation - Dokumentation zum Arbeitsschutz - Dokumentation für Schulen - 16 Strahlenschutz

Strahlenschutz

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern sind die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung bzw. der Röntgenverordnung einzuhalten.

Strahlenschutzverantwortlicher ist der Sachkostenträger.

Die Schulleiterin oder den Schulleiter sollte zur/zum Strahlenschutzbevollmächtigten ernannt werden. Zu beachten sind diverse Genehmigungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten.

BITTE HINTERLEGEN SIE IN DIESEM KAPITEL GGF. FOLGENDE DOKUMENTE:

[Muster "Bestandsverzeichnis/Bestandsmitteilung"](#)

[Muster 2 Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten](#)

[Muster 3 Strahlenschutzanweisung gemäß § 34 StrlSchV](#)

[Muster 6 Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 Röntgenverordnung](#)

[Muster 7 Alarmierungsplan](#)

Siehe auch

Strahlenschutz

RdErl. Sicherheit im Unterricht

Zuständige Behörden

Anschriften des zuständigen
Gewerbeaufsichtamtes

Die Anschrift der
Landessammelstelle für radioaktive
Abfälle Niedersachsen ist im
Internet unter
<http://www.lsst.niedersachsen.de>
abrufbar.

Artikel-Informationen

03.04.2020

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=1544

E-Mail an Redaktion